



FACHHOCHSCHULE  
KOBLENZ  
University of Applied Sciences

Fachhochschule Koblenz · Fachbereich Bauwesen  
Rheinau 3 - 4 · 56075 Koblenz - Prüfungsamt SG A+S

Fachbereich Bauwesen

Architektur  
Bauingenieurwesen  
Stadtplanung

# Anforderung an eine Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung

Herausgegeben vom Ministerium für Wissenschaft,  
Weiterbildung, Forschung und Kultur  
(heute: MBWJK)

Norbert Lambach  
Dipl.-Ing. (FH), Architekt  
Prüfungsamt der Studiengänge  
Architektur + Stadtplanung

Rheinau 3 - 4  
D - 56075 Koblenz  
Tel. 0261 - 9528 - 281  
Fax: 0261 - 9528 - 262  
www.fh-koblenz.de  
lambach@fh-koblenz.de

## Es wird zitiert:

Betrifft: Nachweisanforderung an ärztliche Atteste bei geltend gemachter Prüfungsunfähigkeit  
Bezug: Mein Schreiben vom 24.08.1998 - 15323 Tgb. Nr. 190/98

Mit o.a. Schreiben an alle Hochschulen in Rheinland-Pfalz vom 24.08.1998 habe ich auf das Erfordernis der Vorlage qualifizierter ärztlicher Atteste bei Geltendmachung von Prüfungsunfähigkeit hingewiesen. Durch Presseberichte ist jedoch kürzlich ein solches Erfordernis angezweifelt worden.

Nach Überprüfung der Rechtslage komme ich zu dem Ergebnis, dass auch die neuere Rechtsprechung die oft zu Unrecht kritisierte Vorgehensweise der Prüfungsbehörden bestätigt, wonach dem Prüfling aufgegeben wird, zum Nachweis seiner Prüfungsunfähigkeit ein schlüssiges aussagekräftiges Attest vorzulegen. Hierzu möchte ich auch auf den beiliegenden Auszug aus dem 14. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Rheinland-Pfalz (Anlage 1) aufmerksam machen, in dem die rechtliche Notwendigkeit für ein solches Verfahren schlüssig dargelegt wird.

Auf Grund der Rechtsprechung, die ihren Niederschlag z.T. schon in den einschlägigen Regelungen von Prüfungsordnungen der Hochschulen gefunden hat, sehe ich mich veranlasst, im Einzelnen auf Folgendes erneut oder ergänzend hinzuweisen:

1. Im Falle des Rücktrittes von der Prüfung oder der Versäumnis hat der Prüfling hierfür triftige Gründe dem Prüfungsausschuss bzw. dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Bei Geltendmachung von Prüfungsunfähigkeit kann von der Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes nur abgesehen werden, wenn die Prüfungsunfähigkeit auf andere Weise (z.B. Nachweis einer unaufschiebbaren stationären Behandlung) glaubhaft gemacht wird.
2. Prüfungsunfähigkeit liegt nur dann vor, wenn durch eine Beeinträchtigung des gesundheitlichen Wohlbefindens der Aussagewert einer Prüfungsleistung für die wirkliche Fähigkeit und Kenntnisse des Prüflings erheblich eingeschränkt ist und die Prüfung damit ihren Zweck verliert, Aufschluss über seine Befähigung für einen bestimmten Beruf oder für eine bestimmte Ausbildung zu geben. Diese Voraussetzungen treffen nur auf Krankheitsbilder mit **akuter und zeitweiliger Beeinträchtigung** des physischen und/oder psychischen Wohlbefindens zu. Persönlichkeitsbedingte generelle Einschränkungen der Leistungsfähigkeit oder Leiden von unvorhersehbarer Dauer stellen hingegen keine zum Prüfungsrücktritt berechtigten Umstände dar, da vom Prüfling

grundsätzlich zu verlangen ist, dass er mit typischerweise vorhandenen Einschränkungen seiner Leistungsfähigkeit auch in einer Prüfungssituation fertig wird (so die ständige Rechtsprechung, insbesondere Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz vom 18. November 1996 - 2 A 10714/96. OVG -)

3. Ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt, ist zunächst eine medizinische, aber nicht ausschließlich medizinische Frage, die abschließend von der Prüfungsbehörde zu entscheiden ist. (vgl. Anlage 1). Damit die Prüfungsbehörde zu einer solchen Entscheidung überhaupt in der Lage ist, bedarf es bestimmter Angaben, die in dem ärztlichen Attest vorzusehen sind:

- Dauer der Erkrankung
- Termine der ärztlichen Behandlung
- Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt auf Grund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung
- Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung

Das ärztliche Attest muss in einer **auch für den Laien nachvollziehbaren Sprache** verfasst sein. Des Weiteren bitte ich um Beachtung des Schreibens des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit vom 26.10.1992 (Anlage 2). Die darin vorgesehenen Anforderungen an ein amtsärztliches Attest zur Prüfungsunfähigkeit sind von grundsätzlicher Natur und gelten auch für Atteste anderer Ärzte.

Erlauben die in einem Attest vorgesehenen Angaben keine zweifelsfreie Feststellung der Prüfungsunfähigkeit, ist die Prüfungsbehörde berechtigt und verpflichtet, ergänzende Angaben oder das Attest eines anderen Arztes, **insbesondere eines Amtsarztes**, zu fordern.

Die dargelegten Grundsätze gelten auch bei der Erkrankung im Bereich der Neurologie, Psychiatrie, Psychotherapie und vergleichbaren Erkrankungen. Der Einwand, dass dadurch Informationen aus dem Intimbereich des Studierenden unzulässigerweise entstehen und in Prüfungsakten fortgeschritten werden, ist nicht stichhaltig. Denn zunächst sind Prüfungsakten im Sinne von Personalakten einer besonderen Sorgfalt zu unterwerfen. Hinzu kommt, dass Prüfungsakten grundsätzlich in angemessener Zeit nach Beendigung der Prüfung bzw. des Studiums zu vernichten und nur die Zeugnisse und Urkunden über die Verleihung akademische Grade weiterhin aufzubewahren sind. Damit ist eine sachgerechte Entscheidungsebene für die Prüfungsbehörde gegeben, Aber auch dem berechtigten Anspruch des Prüflings Rechnung getragen, spezifische Daten so früh wie möglich zu vernichten. **Besonders darauf hinweisen möchte ich, dass nur Vertreter der Prüfungsbehörde und nicht auch die Prüfer Einblick in ärztliche Atteste nehmen dürfen.** Letzteres halte ich zum Ausschluss der Gefahr von sachfremden Erwägungen bei der Bewertung von Prüfungsleistungen für geboten.

Im Auftrag:

(Kürten)

- Zitat Ende -

**Hinweis des Prüfungsamtes:**

**Um o.g. Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung zu erhalten, muss die / der Studierende die behandelte Ärztin / den behandelten Arzt von der ärztlichen Schweigepflicht für diesen einen Fall entbinden.**

**Die Bescheinigung ist zusammen mit dem Rücktrittsformular spätestens am dritten Werktag nach dem Prüfungstermin im Prüfungsamt einzureichen**